



Medizinische Hochschule  
Hannover

Prüfungsordnung  
für den  
**Masterstudiengang**  
**Biomedizinische Datenwissenschaft**

Stand: 07.02.2024

Gemäß der Vorschriften des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in seiner letzten Fassung vom September 2019 mit Aktualisierungen hat die Medizinische Hochschule Hannover am 07.02.2024 die folgende Prüfungsordnung erlassen:

### **§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch sie wird die Fähigkeit zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit im Bereich (bio)medizinischer und datenwissenschaftlicher Forschung festgestellt.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Medizinische Hochschule Hannover (MHH) den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

### **§ 2 Zuständigkeit (Studiendekan/in, Prüfungsausschuss)**

- (1) <sup>1</sup>Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist gem. § 45 NHG der/die Studiendekan/in zuständig, der/die die Organisation der Prüfungen an einen Prüfungsausschuss übertragen kann, der aus Mitgliedern der am Studiengang Biomedizinische Datenwissenschaft beteiligten Institute/Abteilungen/Kliniken der MHH gebildet wird. <sup>2</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, welches die Mitarbeiter/innengruppe vertritt und in der Lehre in diesem Studiengang tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>3</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden vom Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren, im Fall des studentischen Mitglieds für ein Jahr eingesetzt. <sup>5</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. <sup>6</sup>Die erneute Benennung von Mitgliedern ist möglich. <sup>7</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, schlägt der Prüfungsausschuss eine/n Nachfolger/in für die Benennung durch den Senat vor.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen teilzunehmen.

- (6) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 3 Prüfungsberechtigte Personen**

- (1) <sup>1</sup>In den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind Mitglieder der Hochschullehrergruppe der MHH sowie promovierte Personen der MHH mit (bio)medizinischem oder datenwissenschaftlichem Hintergrund, die laut aktuellem Modulkatalog an der Lehre in den Pflichtmodulen des Studiengangs M.Sc. Biomedizinische Datenwissenschaft beteiligt sind, zur Abnahme von Prüfungen berechtigt. <sup>2</sup>Zusätzlich können externe promovierte Lehrende, die im Rahmen der Pflichtmodule an der Lehre des Studiengangs beteiligt sind, durch den Prüfungsausschuss zur Abnahme von Prüfungen berechtigt werden.
- (2) Für die Wahlpflichtmodule und für die Masterarbeit können Mitglieder der Hochschullehrergruppe der MHH und promovierte Personen der MHH mit (bio)medizinischer/datenwissenschaftlicher Expertise, die nicht bereits eine Prüfungsberechtigung nach Absatz 1 haben, nach Antrag an den Prüfungsausschuss, zur Abnahme der Studien- und Prüfungsleistungen berechtigt werden.
- (3) <sup>1</sup>Im Falle der Masterarbeit muss mindestens eine/r der beiden Prüfenden laut aktuellem Modulkatalog an der Lehre des Studiengangs beteiligt sein. <sup>2</sup>Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

### **§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Das Vollzeitstudium beginnt zum Wintersemester. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. <sup>3</sup>Es sind insgesamt 120 ECTS-LP (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System) zu erbringen. <sup>4</sup>Studierende mit einem abgeschlossenen Studium der Human- oder Veterinärmedizin müssen 90 ECTS-LP (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System) erbringen. <sup>5</sup>Ihnen werden 30 Leistungspunkte aus dem Human-/Veterinärmedizinstudium anerkannt. <sup>6</sup>Näheres regelt der jeweils aktuell geltende Modulkatalog. <sup>7</sup>Der Zeitaufwand beträgt für Studierende 30 Stunden je Leistungspunkt.

### **§ 5 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu den Modulen inkl. der Prüfungen erfolgt gemäß regulärem Studienverlaufsplan mit der Zulassung zum Masterstudiengang. <sup>2</sup>Die Abmeldung von Modulen (inkl. der Prüfungen) ist bis drei Wochen vor dem Semesterbeginn möglich und ist bei der Studiengangskoordination zu melden. <sup>3</sup>In jedem Semester muss mindestens ein Modul belegt werden. <sup>4</sup>Die Wahlpflichtpraktika und Masterarbeit müssen individuell gem. § 10 der Studienordnung und § 8 der Prüfungsordnung bei der Studiengangskoordination angemeldet werden.
- (2) <sup>1</sup>Zu Prüfungen ist zugelassen, wer die Voraussetzungen für die betreffende Prüfung entsprechend des geltenden Modulkatalogs erfüllt und im Studiengang Biomedizinische Datenwissenschaft an der MHH eingeschrieben ist. <sup>2</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn in diesem oder einem vergleichbaren Studiengang mindestens eine entsprechende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist. <sup>3</sup>Die Vergleichbarkeit wird vom Prüfungsausschuss festgestellt.

## § 6 Aufbau und Inhalt der Prüfung

<sup>1</sup>Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen der Pflicht- und der Wahlpflichtmodule entsprechend des geltenden Modulkatalogs sowie der Masterarbeit mit *Scientific Writing, Reading and Presentation* und Kolloquium (bestehend aus Vortrag und Diskussion). <sup>2</sup>Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgenommen. <sup>3</sup>Bei schriftlichen Prüfungen sind zwei Prüfende für die Erstellung und Auswertung verantwortlich. Mündliche Prüfungen sind mit zwei Prüfenden durchzuführen, es ist ein Protokoll anzufertigen.

## § 7 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Für den Abschluss eines Moduls müssen unabhängig voneinander alle in den aktuellen Modulbeschreibungen aufgeführten Prüfungsleistungen bestanden und die Studienleistungen erbracht werden.
- (2) <sup>1</sup>Unbenotete Studienleistungen sind die Teilnahme an Praktika, Übungen und Seminaren/Webinaren sowie Seminarleistungen, Übungsaufgaben, Protokolle, Vorträge/Referate, Projektarbeiten, Hausarbeiten und (E-)Portfolios, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. <sup>2</sup>Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. <sup>3</sup>Die Studienleistungen sind in der Regel bis zum Ende des Semesters, in dem die Lehrveranstaltungen des Moduls enden, zu erbringen. <sup>4</sup>Abweichende Regelungen werden von den Lehrenden ebenfalls spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.
- (3) <sup>1</sup>Benotete Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit (schriftliche Ausarbeitung und Kolloquium), Klausuren, schriftliche Ausarbeitungen, Praktikumsberichte, Vorträge/Referate, (E-)Portfolios und mündliche Prüfungen. <sup>2</sup>Weitere Prüfungsformen können durch den Prüfungsausschuss festgelegt werden.
- (4) <sup>1</sup>Klausuren sind Leistungskontrollen unter Aufsicht. <sup>2</sup>Klausuren sind schriftlich und können auf Papier oder an einem elektronischen Eingabegerät durchgeführt werden.
- (5) <sup>1</sup>Klausuren können ganz oder in Teilen nach dem Antwort-Wahlverfahren (z.B. Single Choice oder Multiple Choice) durchgeführt werden. <sup>2</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten in dieser Form ist dabei festzulegen, welche Antwort(en) als zutreffend anerkannt werden. <sup>3</sup>Diese Prüfungsfragen sind im Vorfeld besonders auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. <sup>4</sup>Ergibt eine spätere Überprüfung dieser Prüfungsfragen, dass einzelne Aufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten diese als nicht gestellt. <sup>5</sup>Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl an Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>6</sup>Die Verminderung der Zahl der Aufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.
- (6) <sup>1</sup>Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten. <sup>2</sup>Sie findet nicht öffentlich in Gegenwart einer zweiten prüfenden Person statt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten.
- (7) Eine schriftliche Ausarbeitung ist eine selbstständig verfasste schriftliche wissenschaftliche Arbeit mit einem Umfang von 10-15 Seiten, in der nicht zwingend neue Erkenntnisse generiert werden, aber eigenständige Urteile hervorgebracht werden.

- (8) <sup>1</sup>Ein Praktikumsbericht ist ein selbständig verfasster schriftlicher Bericht über Planung, Ablauf und Ergebnisse inklusive literaturbezogener Diskussion einer praktischen wissenschaftlichen Arbeit mit einem Umfang von 5 bis maximal 10 Seiten. <sup>2</sup>Praktikumsberichte der drei- und sechswöchigen Wahlpflichtpraktika müssen sechs Wochen nach Praktikumsende in finaler Fassung in elektronischer Form (als PDF/A) bei dem Betreuer/der Betreuerin und der Studiengangskoordination eingereicht werden.
- (9) Ein Vortrag/Referat ist die mündliche Vorstellung (mind.15 Minuten) von wissenschaftlichen Sachverhalten und Fragestellungen mit anschließender Diskussion.
- (10) <sup>1</sup>Ein (E-) Portfolio ist eine (digitale) Sammelmappe, in der die Studierenden ihre Arbeitsergebnisse (z. B. verschiedene Übungs- und Programmieraufgaben) sammeln sowie ihren Lernprozess dokumentieren, reflektieren und/oder präsentieren können. <sup>2</sup>Diese wird veranstaltungsbegleitend erstellt.
- (11) Übungsaufgaben ermöglichen die unterrichtsbegleitende Überprüfung von Wissen und Fertigkeiten.
- (12) Gruppenprüfungen sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (13) <sup>1</sup>Die Prüfungsform für jedes Modul wird in der Modulbeschreibung festgelegt und kann nur in Ausnahmefällen geändert werden. <sup>2</sup>Die Ankündigung der Änderung der Prüfungsform muss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss muss durch die/den Modulverantwortliche/n über die Änderung in Kenntnis gesetzt werden.
- (14) Zur Wahrung der Chancengleichheit und zum Nachteilsausgleich ermöglicht der Prüfungsausschuss Studierenden, die eine Behinderung oder eine chronische Erkrankung mit fachärztlichem Attest nachweisen, Studien- und Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen und Fristen sowie ggf. mit verlängerter Prüfungsdauer zu erbringen.

## § 8 Masterarbeit mit Kolloquium

- (1) <sup>1</sup>Durch die Masterarbeit soll die Fähigkeit festgestellt werden, ein umfangreiches Thema aus einer (bio)medizinischen Fachrichtung in einer vorgegebenen Frist mit datenwissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Masterarbeiten können keine reinen Literaturarbeiten sein und müssen Anteile eigener praktischer, (bio)medizinischer und datenwissenschaftlicher Arbeiten beinhalten. <sup>3</sup>Für das bestandene Modul „Masterarbeit mit *Scientific Writing, Reading and Presentation* und Kolloquium“ werden 30 Leistungspunkte vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit hat eine Dauer von sechs Monaten und wird im Regelfall im vierten Semester nach terminlicher Absprache mit dem/der Erstprüfer/in angefertigt. <sup>2</sup>Sie muss mindestens zwei Wochen vor Beginn schriftlich bei der Studiengangskoordination angemeldet und vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. <sup>3</sup>Die Masterarbeit ist sechs Monate nach dem angemeldeten Startdatum einzureichen. <sup>4</sup>Das Thema kann nur einmal und nur aus wichtigen Gründen innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit auf Antrag und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss zurückgegeben werden. <sup>5</sup>Die neue Arbeit muss innerhalb von drei Monaten angemeldet und begonnen werden. <sup>6</sup>Das abschließende Kolloquium, mit einer Dauer von 45-60 Minuten, ist innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit zu halten. <sup>7</sup>Diese Fristen können nur bei Vorliegen wichtiger Gründe auf

---

Antrag in Textform an den Prüfungsausschuss verlängert werden. <sup>8</sup>Anträge zur Verlängerung der Masterarbeit müssen bis mindestens sechs Wochen vor der Abgabefrist der Masterarbeit erfolgen.

- (3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden gem. § 3 Abs. 3 zu bewerten. <sup>2</sup>Beide Prüfende werden mit der Anmeldung der Arbeit benannt und sollten unterschiedlichen Instituten, Abteilungen bzw. Kliniken angehören.
- (4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird in einer Klink/Abteilung oder an einem Institut der MHH angefertigt (interne Masterarbeit). <sup>2</sup>Sie darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch an einer anderen Hochschule oder wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der MHH angefertigt werden (externe Masterarbeit), wenn sie durch zwei interne Prüfer/innen gemäß § 3 Abs. 3 betreut wird.
- (5) <sup>1</sup>Interne Masterarbeiten können frühestens nach Erreichen von 70 Leistungspunkten begonnen werden.
- (6) <sup>1</sup>Externe Masterarbeiten können frühestens nach Erreichen von 90 Leistungspunkten begonnen werden. <sup>2</sup>Sie müssen gemäß Abs. 2 zuvor bei der Studiengangskoordination beantragt und vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. <sup>3</sup>Die Studierenden müssen sich vor Beginn der externen Masterarbeit eine/n Erstprüfer/in (eine/n interne/n Betreuer/in) und eine Zweitprüfer/in gem. § 8 Abs. 3 suchen, die vom Prüfungsausschuss bestätigt werden. <sup>4</sup>Externe Betreuer/innen von Masterarbeiten müssen promoviert sein und eine (bio)medizinische/datenwissenschaftliche Expertise vorweisen. <sup>5</sup>Mit der Anmeldung der Masterarbeit ist eine Erklärung abzugeben, dass die zur Beurteilung der Masterarbeit relevanten primären und prozessierten Daten von den Mitgliedern der Studienkommission bzw. des Prüfungsausschusses und den Prüfer/innen eingesehen werden dürfen. <sup>6</sup>Der/Die externe Betreuer/in soll in einer Stellungnahme die eigenständige Arbeit der/des Studierenden (und eventuelle fremde Hilfeleistungen) erläutern und ein kurzes Gutachten ohne Notengebung verfassen (*Votum informativum*). <sup>7</sup>Nach drei Monaten ist ein kurzer schriftlicher Zwischenbericht der/des Studierenden an die internen Prüfer/innen einzureichen sowie ein Treffen der/des Studierenden mit den internen Prüfern/innen durchzuführen. <sup>8</sup>Der/Die externe Betreuer/in muss anwesend sein oder über digitale Medien zugeschaltet sein. <sup>9</sup>Ausnahmen hiervon sind von der Prüfungskommission zu genehmigen. <sup>10</sup>Das Protokoll des Treffens wird zusammen mit dem Zwischenbericht bei der Studiengangskoordination eingereicht.
- (7) <sup>1</sup>Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern (Eidessstattliche Erklärung), dass die Arbeit selbständig verfasst wurde, dass die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis und Richtlinien zum Umgang mit textgenerierender künstlicher Intelligenz befolgt wurden und dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. <sup>2</sup>Zur Bewertung ist die Masterarbeit in elektronischer Form (im Format PDF/A) bei der Studiengangskoordination einzureichen; die Masterarbeit ergänzende Daten (z.B. Programmcode, Messwerte) sind komprimiert als eine Datei im Format ZIP vorzulegen. <sup>3</sup>Die Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein und muss eine deutsche und eine englische Zusammenfassung beinhalten.
- (8) <sup>1</sup>Nach Abgabe der Masterarbeit findet innerhalb von in der Regel vier Wochen ein Kolloquium in deutscher oder englischer Sprache statt. <sup>2</sup>Dieses besteht aus einem Vortrag zur Masterarbeit von 20 – 25 Minuten Länge sowie einer anschließenden Diskussion zum Kontext der Arbeit. <sup>3</sup>Die Gesamtprüfungsdauer sollte dabei 45 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten. <sup>4</sup>Grundlage für die Benotung des Kolloquiums ist die Diskussion. <sup>5</sup>Das Kolloquium zur Masterarbeit ist hochschulöffentlich. <sup>6</sup>Bei externen Masterarbeiten muss der/die externe Betreuer/in anwesend oder über digitale Medien zugeschaltet sein.

- (9) Die Durchschnittsnote des Moduls „Masterarbeit mit *Scientific Writing, Reading and Presentation* und Kolloquium“ setzt sich zusammen aus je zwei Einzelnoten der beiden Prüfenden, wobei die schriftliche Masterarbeit zu 70 % und das Kolloquium zu 30 % in die Durchschnittsnote eingehen.
- (10) <sup>1</sup>Beide Prüfende verfassen jeweils ein Kurzgutachten über die Masterarbeit, aus dem hervorgeht, wie die Notenfindung erfolgt ist. <sup>2</sup>Das Gutachten soll eine DIN A4-Seite nicht überschreiten. <sup>3</sup>Zum Kolloquium wird ein Protokoll erstellt, aus dem die Kolloquiumsbewertung eines/einer jeden Prüfers/Prüferin hervorgeht. <sup>4</sup>Die Durchschnittsnote für die schriftliche Arbeit, das Kolloquium sowie die Gesamtbewertung der Masterarbeit werden durch die Studiengangskoordination berechnet.
- (11) <sup>1</sup>Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der beiden Prüfenden. <sup>2</sup>Sollte die schriftliche Masterarbeit von einer/einem Prüfenden mit „nicht bestanden“, von der/dem zweiten Prüfenden mit „bestanden“ bewertet werden, so ist ein/e dritter/dritte Prüfer/in hinzuzuziehen, dessen/deren Bewertung der schriftlichen Arbeit den Ausschlag gibt. <sup>3</sup>Wird die Masterarbeit von der/dem dritten Prüfenden mit „bestanden“ gewertet, so wird die Note aus den beiden bestandenen Wertungen gebildet. <sup>4</sup>Die gleiche Regelung gilt, falls die Bewertung der schriftlichen Arbeit um mehr als 1,3 Notenpunkte differiert, hier werden die Bewertungen aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfenden gebildet.
- <sup>5</sup>Sollte das Kolloquium von einer/einem Prüfenden mit „nicht bestanden“, von der/dem zweiten Prüfenden mit „bestanden“ bewertet werden, so muss binnen zwei Wochen ein weiterer Prüfungsversuch in Anwesenheit einer dritten Prüferin/eines dritten Prüfers stattfinden. <sup>6</sup>Wird das wiederholte Kolloquium von mindestens zwei Prüfenden mit „bestanden“ gewertet, so wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der bestandenen Wertungen gebildet. <sup>7</sup>Sollten beim ersten oder wiederholten Kolloquium zwei Prüfende die Note „nicht bestanden“ vergeben, so findet §9 Abs. 8 Anwendung.

## § 9 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungen in den Modulen des Pflichtbereichs (Ausnahme ist das Modul „Masterarbeit mit Kurs *Scientific Writing, Reading and Presentation* und Kolloquium“, s. § 9, Abs. 8) und des Wahlpflichtbereichs können zweimal wiederholt werden.
- (2) Erste und zweite Wiederholungsprüfungen in den Modulen nach § 9 Abs. 1 können nach Wahl der/des Prüfenden als schriftliche oder mündliche Prüfungen abgehalten werden.
- (3) <sup>1</sup>Die nachgeholte Erstprüfung bzw. die erste Wiederholungsprüfung soll zeitnah erfolgen. <sup>2</sup>Die Termine von ersten Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass die Prüfungen des vorgehenden Semesters zu Beginn des Lehrbetriebs des nachfolgenden Semesters abgeschlossen sind.
- (4) Wer eine erste Wiederholungsprüfung in den Modulen nach § 9 Abs. 1 nicht bestanden hat, wird zur zweiten Wiederholungsprüfung erst nach Teilnahme an einer Studienberatung, die von der/dem Modulverantwortlichen durchgeführt wird, zugelassen.
- (5) <sup>1</sup>In der zweiten Wiederholungsprüfung darf die Bewertung „nicht ausreichend“ nur nach einer weiteren mündlichen Ergänzungsprüfung, die ebenfalls mit „nicht ausreichend“ benotet wurde, erteilt werden. <sup>2</sup>Die Ergänzungsprüfung

ist auf Antrag der zu prüfenden Person und nach Zustimmung des Prüfungsausschusses durchzuführen.<sup>3</sup>Die Ergänzungsprüfung muss innerhalb von einem Monat nach der zweiten Wiederholungsprüfung beantragt werden und in den darauffolgenden zwei Monaten angeboten und abgelegt werden.<sup>4</sup>Verstreicht die Antragsfrist oder wurde eine mündliche Ergänzungsprüfung fristgerecht angeboten aber unentschuldigt nicht angetreten, so wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.<sup>5</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung findet vor einem/einer Prüfer/in, einer/einem Besitzenden und einem Mitglied des Prüfungsausschusses (aus der Hochschullehrergruppe) statt.<sup>6</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung dauert in der Regel 30 Minuten; § 7 Abs. 6 gilt entsprechend.<sup>7</sup>Nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung kann bestenfalls die Note "ausreichend (4,0)" vergeben werden.<sup>8</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der Prüfungsleistung §§ 11 oder 12 Anwendung fanden.

- (6) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen, die zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung führen können, sind auf Antrag der/des Studierenden in Anwesenheit einer/eines zweiten Hochschullehrers/Hochschullehrerin oder der/des Programmverantwortlichen nach Wahl der/des Studierenden abzunehmen. <sup>2</sup>Dem Antrag der/des Studierenden, der spätestens 14 Tage vor der Prüfung beim Prüfungsausschussvorsitzenden eingegangen sein muss, soll entsprochen werden. <sup>3</sup>Ein Anspruch auf die Anwesenheit eines/einer bestimmten Hochschullehrers/Hochschullehrerin besteht nicht.
- (7) Wiederholungen von Prüfungsleistungen zum Zweck der Notenverbesserung sind nicht zulässig.
- (8) <sup>1</sup>Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal – nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss – wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung mit neuer Fragestellung muss innerhalb der nächsten drei Monate nach Nichtbestehen begonnen werden; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag.

## **§ 10 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Anforderungen nach § 6 erfüllt sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine in den Modulbeschreibungen vorgeschriebene Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist. <sup>2</sup>Prüfungen in den Modulen des Pflichtbereichs (Ausnahme ist das Modul "Masterarbeit mit Kurs *Scientific Writing, Reading and Presentation* und Kolloquium", s. § 9, Abs. 8 und des Wahlpflichtbereichs gelten als nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholungsprüfung und die Ergänzungsprüfung nach § 9 Abs. 5 mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden.

## **§ 11 Versäumnis, Rücktritt von Prüfungen, Fehlen bei Praktika**

- (1) Eine Meldung der Nichtteilnahme an Prüfungen oder Veranstaltungen mit Anwesenheitspflicht hat telefonisch oder per E-Mail an die Studiengangskoordination spätestens am Tag der Prüfung bzw. Veranstaltung zu erfolgen.
- (2) <sup>1</sup>Bei Versäumnis eines festgesetzten Prüfungs- oder Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfung als



---

nicht unternommen, wenn für das Versäumnis ein wichtiger Grund (z.B. Krankheit) unverzüglich in Textform bei der Studiengangskoordination angezeigt und glaubhaft gemacht und vom Prüfungsausschuss anerkannt wird.

- (3) <sup>1</sup>Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. <sup>2</sup>In begründeten Fällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes gefordert werden. <sup>3</sup>Ärztliche Atteste sind spätestens am dritten Werktag nach dem versäumten Prüfungstermin, den anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen oder einem Abgabetermin für Prüfungs- und Studienleistungen nach § 7 im Koordinationsbüro des Studienganges digital abzugeben. <sup>4</sup>Bei Zweifeln kann die Vorlage des Originals verlangt werden.
- (4) <sup>1</sup>Beim Versäumnis des ersten regulären Prüfungstermins aus einem vom Prüfungsausschuss anerkannten wichtigen Grund soll der/dem Studierenden ein zeitnaher Ersatzprüfungstermin (z.B. zugleich mit dem Erstwiederholungstermin für Wiederholer/innen) ermöglicht werden. <sup>2</sup>Wird auch die angebotene Ersatzprüfung nicht angetreten, auch wenn ein vom Prüfungsausschuss anerkannter wichtiger Grund vorliegt, so besteht kein Anspruch auf eine weitere Prüfung vor dem nächsten regulären Prüfungstermin.
- (5) Versäumte Studienleistungen sind in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen nachzuholen.
- (6) <sup>1</sup>Versäumt die/der Studierende aus einem vom Prüfungsausschuss anerkannten wichtigen Grund mehr als 15% der Dauer der verpflichtenden synchronen Lehrveranstaltungen eines Moduls oder mehr als einen Tag eines einwöchigen Praktikums, so ist der versäumte Unterricht oder das gesamte Praktikum beim nächsten regulären Termin vollständig nachzuholen. <sup>2</sup>Die/Der Modulverantwortliche kann eine Ersatzleistung anbieten. <sup>3</sup>Versäumt die/der Studierende Teile eines unbenoteten Wahlpflichtpraktikums, müssen diese nach Absprache mit dem/der Betreuer/in nachgeholt werden.
- (7) Bei unentschuldigtem Fehlen kann der verpasste Unterricht beim nächsten regulären Termin nur nachgeholt werden, wenn freie Plätze vorhanden sind.

## **§ 12 Täuschung, Täuschungsversuch und Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Beim Versuch einer zu prüfenden Person, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungs- bzw. Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) <sup>1</sup>Wer sich eines Täuschungsversuchs, einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, wird von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.
- (3) In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Abs. 2 – kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.
- (4) <sup>1</sup>Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Bewertung der Prüfung oder nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die zu prüfende Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die

Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären. <sup>2</sup>Wird eine Prüfung durch Anwendung dieses Paragraphen nachträglich als „nicht bestanden“ bewertet, kann der Prüfungsausschuss bei besonders schweren Täuschungshandlungen entscheiden, dass diese nicht wiederholt werden kann und die gesamte Masterprüfung als „nicht bestanden“ gilt.

- (5) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

### § 13 Bewertung und Notenbildung

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüferinnen/Prüfern in der Regel binnen zwei Wochen bewertet, mündliche Prüfungsleistungen umgehend nach Beendigung der Prüfung. <sup>2</sup>Dabei sind folgende Notenstufen für einzelne Prüfungsleistungen zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
ab 4,3	nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

- (2) <sup>1</sup>Eine schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person mindestens 50% der Fragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). <sup>2</sup>Eine ausschließlich nach dem Antwort-Wahlverfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist in der Regel bestanden, wenn die zu prüfende Person mindestens 50% der Fragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). <sup>3</sup>Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungsteilnehmer abzüglich 10% schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. <sup>4</sup>Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Beträge der Differenz zwischen der relativen und der absoluten Bestehensgrenze bei jeder zu prüfenden Person addiert. <sup>5</sup>Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der geprüften Personen des ersten möglichen Prüfungstermins.
- (3) <sup>1</sup>Hat die zu prüfende Person bei einer schriftlichen Prüfung die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffender Fragen nach Absatz 2 erreicht, so lautet die Note

- 
- 1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 96 vom Hundert,  
1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 91 vom Hundert,  
1,7 = „gut“, wenn er mindestens 86 vom Hundert  
2,0 = „gut“, wenn er mindestens 81 vom Hundert,  
2,3 = „gut“, wenn er mindestens 76 vom Hundert,  
2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 71 vom Hundert,  
3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 66 vom Hundert,  
3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 61, vom Hundert,  
3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 56 vom Hundert, und  
4,0 = „ausreichend“, wenn er die Mindestzahl der zu vergebenen Punkte erreicht hat.

<sup>2</sup>Hat die zu prüfende Person die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

(4) <sup>1</sup>Setzt sich die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, so wird eine Durchschnittsnote entsprechend der in der Modulbeschreibung angegebenen Gewichtung gebildet. <sup>2</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. <sup>3</sup>Die Note errechnet sich auch in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. <sup>4</sup>Bei der Bewertung der Masterarbeit finden § 8 Abs. 9 und 11 Anwendung. <sup>5</sup>Bei der Bildung der Durchschnittsnote wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet angegeben. <sup>6</sup>Ist die zweite Dezimalstelle kleiner oder gleich 5, wird abgerundet, andernfalls aufgerundet.

(5) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei werden die in der Anlage bzw. der Modulbeschreibung aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet angegeben. <sup>4</sup>Ist die zweite Dezimalstelle kleiner oder gleich 5 wird abgerundet, andernfalls aufgerundet.

<sup>7</sup>Die Gesamtnote lautet

- |  |                   |
|--|-------------------|
| - bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,5 | sehr gut          |
| - bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut               |
| - bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend      |
| - bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend       |
| - bei einem Durchschnitt über 4,0        | nicht ausreichend |

<sup>8</sup>Bei einem Durchschnitt bis 1,2 wird zur Note „sehr gut“ das Prädikat „mit Auszeichnung“ hinzugefügt, wenn gleichzeitig die Masterarbeit mit Kolloquium mit der Note 1,0 bestanden wurde.

- (6) <sup>1</sup>Zusätzlich zur Gesamtnote gem. Abs. 5 wird im Diploma Supplement eine relative ECTS-Notenverteilung in Form einer Einstufungstabelle ausgewiesen. <sup>2</sup>Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) <sup>1</sup>Auf Antrag der/des Studierenden beim Prüfungsausschuss wird die Gesamtnote des Studiums zusätzlich als Grade Average Point (GAP) im Diploma Supplement ausgewiesen. <sup>2</sup>Hierzu werden die nach Abs. 1 bewerteten Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten ausgewiesen:

<b>Note</b>	<b>Notenwertäquivalent</b>
1,0	4.0
1,3	3.7
1,7	3.3
2,0	3.0
2,3	2.7
2,7	2.3
3,0	2.0
3,3	1.7
3,7	1.3
4,0	1.0

- (8) <sup>2</sup>Nach Erreichen von 120 ECTS Punkten können keine weiteren Wahlpflichtmodule mehr gewählt werden.

#### **§ 14 Leistungspunkte und Module**

- (1) Leistungspunkte im Studiengang werden vergeben, wenn alle in den Modulbeschreibungen aufgeführten Prüfungsleistungen bestanden und die Studienleistungen erbracht wurden.
- (2) Ein Modul ist nach Erwerb aller im gültigen Modulkatalog genannten Leistungspunkte bestanden.
- (3) <sup>1</sup>Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Teilprüfung für sich bestanden werden. <sup>2</sup>Sollten einzelne Teilprüfungen nicht bestanden werden, so muss nicht die gesamte Modulprüfung wiederholt werden, sondern nur diejenigen Teilprüfungen, die nicht bestanden wurden.

## § 15 Anrechnung, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- und Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Inhalt, Umfang, Voraussetzungen und Kompetenzen im Wesentlichen der Prüfungs- oder Studienleistung im Masterstudiengang entspricht. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. der/des Modulverantwortlichen einzuholen. <sup>3</sup>Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die MHH.
- (2) <sup>1</sup>Die Anrechnung wird durch den Prüfungsausschuss (§ 2) vorgenommen und erfolgt auf Grundlage des Umfangs, des Inhaltes, des Niveaus und der erworbenen Kompetenzen, die dem Masterprogramm entsprechen und wenn keine wesentlichen Unterschiede bestehen. <sup>2</sup>Es wird die Anzahl der Leistungspunkte nach der hiesigen Prüfungsordnung bzw. dem aktuellen Modulkatalog vergeben, unabhängig davon, wie viele Leistungspunkte an der Herkunftshochschule vergeben wurden. <sup>3</sup>Auf Grundlage der Anerkennungsempfehlung erfolgt ein Bescheid des Prüfungsausschusses mit dem Hinweis auf das Widerspruchsrecht an die/den Studierende/n. <sup>4</sup>Der Widerspruchsbescheid beinhaltet eine Rechtsbehelfsbelehrung, die auf den Klageweg hinweist. <sup>5</sup>Nicht angerechnet werden diejenigen Prüfungs- und Studienleistungen, die für die Erlangung der Zugangsvoraussetzungen erbracht wurden.
- (3) <sup>1</sup>Noten werden bei gleichen Notensystemen übernommen. <sup>2</sup>Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Leistung mit „bestanden“ im Zeugnis gekennzeichnet. <sup>3</sup>Eine Notenumrechnung findet nicht statt. <sup>4</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (4) <sup>1</sup>Außerhochschulisch erworbene Leistungen (z.B. erworbene Kenntnisse aus beruflicher Aus- und Weiterbildung sowie aus der beruflichen Praxis) können auf Antrag bis zu 50% auf ein Studium angerechnet werden. <sup>2</sup>Bei Anerkennung der Leistungen nach Umfang, Voraussetzungen und Kompetenzen, die denen des Masterstudienganges entsprechen, können Studien- und/oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise ersetzt werden. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. <sup>4</sup>Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die MHH.

## § 16 Einsicht in die Prüfungsakten

<sup>1</sup>Nach Abschluss einer Prüfung wird innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

### § 17 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb eines Monats ein Zeugnis gemäß Anlage 1 ausgestellt, das die Module und deren Noten, Titel und Note der Masterarbeit (mit *Scientific Writing, Reading and Presentation* und Kolloquium) sowie die Gesamtnote der Prüfung enthält. <sup>2</sup>Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung erstmals bestanden war (in der Regel das Datum des Masterkolloquiums). <sup>3</sup>Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad ausgestellt. <sup>4</sup>Bei erfolgreich abgelegter Prüfung wird außerdem ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der MHH wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Das Zeugnis, die Urkunde, das Diploma Supplement und Bescheinigungen werden in deutscher Sprache, auf Antrag auch in englischer Sprache ausgestellt.

### § 18 Verfahrensvorschriften

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist nach NHG § 45 der/die Studiendekan/in zuständig. <sup>2</sup>Er/Sie überträgt die Wahrnehmung dieser Aufgaben an den Prüfungsausschuss sowie die Modulverantwortlichen. <sup>3</sup>Prüfungsberechtigt ist der unter §3 genannte Personenkreis.
- (2) Zur Wahrung der Chancengleichheit und zum Nachteilsausgleich ermöglicht der Prüfungsausschuss Studierenden, die eine Behinderung oder eine chronische Erkrankung mit fachärztlichem Attest nachweisen, Studien- und Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen und Fristen sowie ggf. mit verlängerter Prüfungsdauer zu erbringen.
- (3) <sup>1</sup>Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>3</sup>Gegen diese Entscheidungen kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.
- (4) Entscheidungen können in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gegeben werden.

### § 19 Beurlaubung

- (1) <sup>1</sup>Studierende des Masterstudienganges Biomedizinische Datenwissenschaft können sich entsprechend den Gründen, die in der Immatrikulationsordnung der MHH genannt sind, beurlauben lassen. <sup>2</sup>Darüber hinaus ist eine Beurlaubung auch nach Erreichen von 90 Leistungspunkten möglich. <sup>3</sup>Als zusätzlicher Beurlaubungsgrund kann eine fachbezogene Fort- und Weiterbildung in einer akademischen Einrichtung im In- und Ausland oder in der Industrie anerkannt werden.
- (2) Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für höchstens zwei aufeinander folgende Semester zulässig.
- (3) Während der Beurlaubung ist das Absolvieren von Prüfungsleistungen nicht möglich.
- (4) Im Falle der Beurlaubung nach Erreichen von 90 Leistungspunkten ist der Antrag auf Beurlaubung unmittelbar nach der Benotung der im dritten Fachsemester zu absolvierenden Module zu stellen.

### § 20 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung und hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die erstmals im Wintersemester 2024/2025 im Studiengang Master Biomedizinische Datenwissenschaft an der Medizinischen Hochschule eingeschrieben sind. <sup>3</sup>Auf Antrag in Textform gilt diese Ordnung auch für Studierende, die das Studium im Master Biomedizinische Datenwissenschaft vor dem Wintersemester 2024/2025 aufgenommen haben. <sup>4</sup>Die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungs- und Studienleistungen wird vom Prüfungsausschuss gemäß § 16 vorgenommen. <sup>5</sup>Prüfungen nach der alten Prüfungsordnung vom 06.04.2022 können noch bis einschließlich September 2025 abgelegt werden, danach tritt die alte Ordnung außer Kraft.

# Zeugnis

über den erfolgreichen Abschluss  
**Master of Science (M.Sc.)**

Name: **Vorname Name**  
geboren am: **x. Monat Jahr** in **Geburtsort**

hat die Masterprüfung im Masterstudiengang Biomedizinische Datenwissenschaft an der Medizinischen Hochschule Hannover bestanden. Folgende Leistungen wurden erbracht:

<b>Modul</b>	<b>Note</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>XXXXXXX</b>	X	X
<b>XXXXXXX</b>	X	X
<b>XXXXXXX</b>	X	X
<b>Masterarbeit mit „Scientific Writing/Reading/Presentation“ und Kolloquium</b>	X	X

Thema der Masterarbeit:  
**Titel**

**Gesamtnote: x,x**

Hannover, den XX. Monat 20XX

.....  
(Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses)



# Urkunde

**Vorname Nachname**

geboren am **X. Monat Jahr** in **Geburtsort**

hat den

## **Masterstudiengang Biomedizinische Datenwissenschaft**

mit der Gesamtnote - **XXX** - abgeschlossen.

Gemäß der geltenden Studien- und Prüfungsordnung verleiht die  
Medizinische Hochschule Hannover  
den Hochschulgrad

## **Master of Science (M.Sc.)**

Hannover, x. Monat Jahr

.....

(Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses)